

Geändertes Berufsrecht für Finanzanlagenvermittler

Der Sachkundenachweis nach § 34 f GewO auf dem Prüfstand

Von unaufgefordert telefonisch unterbreiteten Angeboten bis hin zu verschwiegene Provisionszahlungen – die Skala möglicher Beratungstricks vermeintlich seriöser Finanzanlagenberater gestaltet sich überaus breit. Den Schaden, den Anleger durch falsche Beratung erleiden, schätzt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) auf etwa 20 bis 30 Milliarden Euro pro Jahr. Doch jetzt soll damit Schluss sein. Das „Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenchancenrechts (VermAnlG)“ erweitert die Gewerbeordnung (GewO) und will durch Schaffung neuer Berufsregeln für Vermittler von Finanzanlagen den Anlegerschutz erheblich verbessern.

Ab dem 01.01.2013 sollen für die bundesweit etwa 80.000 gewerblich tätigen Finanzanlagenvermittler beispielshal-

ber einheitlich erhöhte Vertriebsanforderungen gelten, ungeachtet, ob der Vertrieb nun durch Banken oder durch freie Mitarbeiter erfolgt. Die Gewähr eines für Verbraucher gleichwertigen Schutzniveaus soll nun durch Übertragung der Wohlverhaltenspflichten aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) auf freie Vermittler erfolgen. Ein Extrakt dieser Novellierung ist etwa der Nachweis der entsprechenden Sachkunde des Finanzanlagenvermittlers.

Gewiss bestehen auch gegenwärtig schon Markteintrittsbarrieren für den Beruf des Finanzanlagenvermittlers – in Form der gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung (GewO). Realiter verbirgt sich dahinter jedoch meist nicht mehr als der Nachweis, dass der Gewerbetreibende zuverlässig ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt. Die Erteilung

jener Gewerbeerlaubnis aufgrund Unzuverlässigkeit verwehrt bleibt insofern nur demjenigen, der in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung beispielshalber wegen Diebstahls, Betruges, Urkundenfälschung oder einer Insolvenzstrafat wegen verurteilt wurde. Geordnete Vermögensverhältnisse werden regelmäßig schon dann angenommen, wenn kein Insolvenzverfahren durchlaufen wird oder wurde und ferner kein Eintrag im Schuldnerverzeichnis vorliegt.

Ob und inwieweit nun die geforderte Angleichung durch von den Finanzanlagevermittlern abzulegende Sachkundeprüfung oder gleichgestellte Berufsqualifikation gelingt, darf doch durchaus auch kritisch gesehen werden. Zwar ist der Grundgedanke, Disharmonien in den Beratungsstandards durch Qualifikation entgegenzuwirken, im Grundsatz vollumfänglich zu begrüßen; der Teufel steckt jedoch – wie so oft – im Detail:

Zum einen obliegt die Schwerpunktzuständigkeit der Durchführung und Prüfung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen den Industrie- und Handelskammern unter Federführung des DIHK.

Der Prozess der Erarbeitung und Zuleitung von bundesweit einheitlichen Prüfkonzeptionen ist jedoch noch längst nicht abgeschlossen. Zum anderen haben die Handelskammerorganisationen der jeweiligen Bundesländer in Zusammenarbeit mit den Landeswirtschaftsministerien endgültige Umsetzungsregelungen für das Erlaubnisverfahren festzulegen, wobei wohl eine abschließend einheitliche Konsensfindung der Beteiligten ebenfalls bislang nicht uneingeschränkt konstatiert werden kann. Weitere Faktoren, wie die sogenannte „alte Hasen-Regelung“, nach welcher Finanzanlagevermittler, die seit Anfang des Jahres 2006 ununterbrochen einschlägig tätig sind, von der Sachkundeprüfung befreit werden können oder aber auch der Umstand, dass die Prüfung an sich beliebig oft wiederholt werden darf, lassen ebenfalls begründete Zweifel zu, ob der vom Gesetzgeber gewünschte Professionalisierungsschub tatsächlich eintritt. Bedenken löst ferner aus, dass künftig Finanzanlagevermittler, die mitunter hochkomplexe Anlageprodukte wie etwa geschlossene oder offene Immobilienfonds verkaufen, nun gerade nicht

zentral und kompetent von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden, sondern lediglich von dezentral organisierten und sicher nicht in gleicher Weise auf die Besonderheiten der Finanzmaterie spezialisierten lokalen Gewerbebehörden.

Vor skizzierten Hintergrund bleibt insofern abzuwarten, ob mit der Gesetzesnovelle dem Ziel, einen vergleichbaren regulatorischen Rahmen für alle Anbieter von Vermögensanlagen und Finanzinstrumenten herzustellen, entsprochen werden kann. Zumindest für den Teilaspekt des Sachkundenachweises verbleibt indes der Eindruck, dass Beratungsqualität und Schutzniveau des Anlegers auch nach Inkrafttreten noch in nicht unerheblichem Maße davon abhängen, durch wen die Beratung durchgeführt wurde.

Wer dennoch an ein schwarzes Schaf gerät, sollte einen in Fragen des Kapitalanlagerechts versierten Rechtsanwalt einschalten. Für Ihre zielgerichtete und individuelle Beratung stehen wir Ihnen gern zu Verfügung.

Dr. Stefan Dettke
Rechtsanwalt



Dr. Stefan Dettke

Bank- und
Kapitalmarktrecht

Dr. Dettke & Partner
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

[Standort Dortmund]

Heiliger Weg 1
44135 Dortmund

Tel.: 0231/ 95 90 75 - 0
Fax: 0231/ 95 90 75 - 29

[Standort Düsseldorf]

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

[Standort Wuppertal]

Höhne 41
42729 Wuppertal

e-mail: info@faidamus.de
www.faidamus.de

Dr. Dettke & Partner
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

[faida | mus]
Rechtsanwälte